

ZH_OBERGERICHT RT250054 vom 8. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250054

FR: ZH_OBERGERICHT RT250054 du 8 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250054 del 8 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 13. März 2025 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 7 (Zahlungsbefehl vom 3. Januar 2025) gestützt auf ein Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Mai 2024 für Fr. 1'285'669.67 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 1'870'897.75 seit 4. Mai 2024. Die Entscheidgebühr von Fr. 3'000.– auferlegte sie dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) und verpflichtete ihn, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'295.– zu bezahlen (Urk. 13 = Urk. 16). b) Dagegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 26. März 2025 (gleichentags zur Post gegeben; siehe an Urk. 15 angeheftete Sendungsverfolgung der Post samt Briefumschlag), eingegangen am 27. März 2025, fristgerecht (vgl. Urk. 14b) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 15 S. 2): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 13. März 2025, Geschäfts-Nr. EB250112-L/U sei aufzuheben.

E. 2

a) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-14). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Vorab hat die Beschwerde konkrete Anträge zu enthalten, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 14). Ein blosser Aufhebungsantrag (verbunden mit einem Rückweisungsantrag), aber ohne Antrag zur Sache, kommt lediglich dann in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz wegen fehlender

- 3 - Spruchreife nur kassatorisch entscheiden kann (DIKE-Komm ZPO-Hungerbühler, Art. 311 N 20). Sodann hat sich die beschwerdeführende Partei in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2 m.w.H.; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016 E. 3.1 m.w.H.).

E. 3

Mai 2024 bleibt daher vollstreckbar und ist als definitiver Rechtsöffnungstitel zu werten. Der noch zu ergehende Entscheid des Bundesgerichts in der Sache selbst als auch über den vom Gesuchsgegner gestellten Antrag vom 28. Februar 2025 auf teilweise Freigabe von

gesperrten Vermögenswerten vermögen daran nichts zu ändern. Ein Sistierungsgrund liegt daher nicht vor, weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht zu sistieren ist (Urk. 15 S. 2). b) Die Beschwerdeschrift hat konkrete Anträge zu enthalten, aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Der Beschwerde des Gesuchsgegners fehlt ein Antrag in der Sache, beantragt er doch lediglich die Aufhebung des angefochtenen vorinstanzlichen Urteils (Urk. 15 S. 2). Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich jedoch, dass der Gesuchsgegner die Abweisung der definitiven Rechtsöffnungsgesuch erreichen will (Urk. 15 S. 2 ff.), weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 4

a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch auf das obergerichtliche Urteil vom 3. Mai 2024, worin der Gesuchsgegner dazu verpflichtet worden sei, der Gesuchstellerin Fr. 1'000'995.85 zuzüglich Zins zu 5 % seit 20. Oktober 2014 sowie den weiteren Geschädigten Urs Wehinger, Aurelio Ferrari und Urs Kälin je Schadenersatz von Fr. 289'967.30 zuzüglich Zins zu 5 % seit 31. Dezember 2009 zu bezahlen. Sodann habe das Obergericht eine Ersatzforderung in der Höhe der Deliktssumme von Fr. 1'900'000.– festgelegt und diese der geschädigten Gesuchstellerin und den weiteren geschädigten Personen bis zur Deckung der Schadenersatzforderung zugesprochen. Im Gegenzug hätten alle Geschädigten ihre Ansprüche im entsprechendem Umfang dem Staat abgetreten. Darüber hinaus sei der Gesuchsgegner dazu verpflichtet worden, der Gesuchstellerin sowie den weiteren Geschädigten, eine Prozessschädigung von total Fr. 213'108.25 (Fr. 164'508.25 + Fr. 48'600.– zu entrichten). Die obgenannten Geschädigten hätten ihre Ansprüche der Gesuchstellerin abge-

- 5 - treten, soweit sie diese nicht bereits dem Staat abgetreten hätten (Urk. 16 S. 2). Die von der Gesuchstellerin verlangte Forderung setze sich aus den Schadenersatzansprüchen und Parteientschädigungen samt aufgelaufenen Zinsen bis 3. Mai 2024 zusammen, abzüglich des an den Staat abgetretenen Anteils im Umfang der Ersatzforderung (Urk. 16 S. 3). Zum Einwand der fehlenden Vollstreckbarkeit des Rechtsöffnungstitels hielt die Vorinstanz fest, das Bundesgericht habe mit Verfügung vom 16. Oktober 2024 das Gesuch um aufschiebende Wirkung des Gesuchsgegners abgewiesen. Der Beschwerde in Zivilsachen komme von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 1 BGG). Im Rahmen eines Strafverfahrens adhäsionsweise erkannte zivile Leistungsansprüche würden nicht unter die Ausnahmetatbestände im Sinne von Art. 103 Abs. 2 BGG fallen (die auf aufschiebende Wirkung erstreckte sich gemäss lit. c [recte: b] ausdrücklich nicht auf die adhäsionsweise beurteilten Zivilansprüche). Da das Bundesgericht keine aufschiebende Wirkung angeordnet habe, sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Mai 2024 vollstreckbar. Es stelle damit einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG dar. Beträgsmässig sei die Forderung samt Zinsen durch die eingereichten Urkunden ausgewiesen; ebenso die Berechtigung der Gesuchstellerin daran (Urk. 16 S. 3). Hinsichtlich des geltend gemachten fehlenden rechtlichen Interesses der Gesuchstellerin sei der reine Umstand, dass Vermögenswerte strafprozessual gesperrt worden seien, nicht gleichbedeutend damit, dass der Anspruch des Gläubigers zwangsläufig daraus befriedigt werden könne. Dies sei erst der Fall, wenn im Strafurteil festgelegt werde, dass diese Vermögenswerte im Sinne von Art. 73 StGB zugunsten der Geschädigten verwendet würden. Vorliegend sei dies für die verlangte Parteientschädigung sowie den verlangten Teil der Schadenersatzforderung nicht der Fall. Damit laufe auch der Einwand des

Gesuchsgegners ins Leere, es sei der Weg der Betreuung auf Pfandverwertung zu bestreiten, da es unzulässig sei, ein Pfandrecht zu besitzen und stattdessen andere Vermögenswerte zu pfänden (Urk. 16 S. 4). b) Der Gesuchsgegner macht wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren zunächst geltend, es fehle der Gesuchstellerin am notwendigen Rechtsschutzinteresse, habe er doch nachgewiesen, dass im laufenden Strafverfahren gesperrte

- 6 - Vermögenswerte von mehr als Fr. 7.1 Mio. zur Deckung ihrer Schadenersatzansprüche zur Verfügung stünden. Ob der Gesuchstellerin überhaupt ein Schadenersatzanspruch zustehe, sei offen, da dieser im bundesgerichtlichen Verfahren strittig sei (Urk. 15 S. 4). Immobilienwerte von Fr. 1.85 Mio. seien aus unerfindlichen Gründen vom Obergericht von der Sperre ausgenommen worden. Dies führe zur paradoxen Situation, dass die Gesuchstellerin ihre unsichere Forderung mit der Verwertung von Immobilien tilgen könne, obwohl ausreichend liquide Vermögenswerte zur Verfügung stünden. Ein Restbetrag von Fr. 5.26 Mio. an Barmitteln und Wertschriften seien bis zur Rechtskraft des Entscheids des Bundesgerichts gesperrt. Dieser Betrag decke die vom Obergericht zugesprochenen Ansprüche der Gesuchstellerin von Fr. 1.9 Mio. ebenso, wie die mit der Betreuungsforderung geltend gemachten Zinsen und die Parteientschädigung. Deshalb habe die Gesuchstellerin kein rechtliches Interesse an der Durchführung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens für die versehentlich freigewordenen Immobilien. Ihr Gesuch sei mangels Rechtsschutzinteresses abzuweisen (Urk. 15 S. 5). Ein schutzwürdiges Interesse ist vorliegend gegeben, weil die Gesuchstellerin noch keinen auf die Forderung anrechenbaren Verwertungserlös aus den gesperrten Vermögenswerten erhalten hat und die Forderung, für welche vorliegend Rechtsöffnung verlangt wird, auch nicht anderweitig getilgt wurde. Der Einwand der Tilgung erhob der Gesuchsgegner denn auch weder vor Vorinstanz noch im Beschwerdeverfahren (vgl. Urk. 11 S. 1 ff. und 15 S. 2 ff.). Eine wie vorliegend bestehende strafprozessuale Beschlagnahme von Vermögenswerten des Straftäters schliesst eine eigenständige (parallele) Betreuung nach SchKG für eine im Strafurteil zugesprochene Zivilforderung der Gläubigerin auch dann nicht aus, wenn der Erlös aus der strafrechtlichen Verwertung ganz oder teilweise der Gesuchstellerin zur Befriedigung der betriebenen Forderung zugewiesen wurde (vgl. OGer ZH RT240048 vom 8. August 2024 E. 5.2). Gemäss Art. 71 Abs. 3 Satz 2 StGB bewirkt der strafprozessuale Beschlagnahme kein Vorzugsrecht zugunsten der Geschädigten. Entsprechend ist der vorinstanzlichen Ausführung zuzustimmen, wonach der Umstand, dass die Vermögenswerte strafprozessual gesperrt wurden, nicht bedeute, dass der Anspruch der Gesuchstellerin zwangsläufig daraus befriedigt werden könne (Urk. 16 S. 4). Darüber hinaus ermöglicht die Fortsetzung

- 7 - der Betreuung der Gesuchstellerin den Zugriff auf Vermögenswerte des Gesuchsgegners, die nicht strafrechtlich gesperrt wurden. Auch dies begründet ein rechtlich geschütztes Interesse der Gesuchstellerin am Rechtsöffnungsverfahren. Der Einwand des fehlenden schutzwürdigen Interesses (Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a ZPO) ist daher unbegründet. c) Weiter moniert der Gesuchsgegner, es fehle an der Fälligkeit der Betreuungsforderung. Die Vorinstanz übersehe, dass die fehlende Rechtskraft auch für den adhäsionsweise entschiedenen Zivilanspruch gelte. Da das Urteil des Obergerichts nicht rechtskräftig sei, sei es, unabhängig von der Gewährung der aufschiebenden Wirkung, nicht vollstreckbar. Es beurteile sich nicht nach Art. 437 Abs. 3 StPO und Art. 103 Abs. 2 lit. b BGG, wann ein Adhäsionsurteil rechtskräftig und vollstreckbar sei bzw. als definitiver

Rechtsöffnungstitel gelte, sondern nach Art. 80 SchKG i.V.m. Art. 336 ZPO (Urk. 15 S 6). Die Frage der aufschiebenden Wirkung nach BGG habe keinen Einfluss auf die Beurteilung der Rechtskraft/Vollstreckbarkeit gemäss SchKG/ZPO. Der Rechtsöffnungstitel sei mit Beschwerde angefochten worden. Das Beschwerdeverfahren sei pendent. Der Rechtsöffnungstitel sei somit noch nicht rechtskräftig und eine vorzeitige Vollstreckung sei nicht bewilligt worden. Dies gelte insbesondere für die geforderte Parteientschädigung von Fr. 213'108.25, welche vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens abhängig sei und erst mit Rechtskraft des Beschwerdeentscheids des Bundesgerichts vollstreckbar werde (Urk. 15 S. 7). Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 80 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 SchKG). Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners (Urk. 15 S. 6) setzt die definitive Rechtsöffnung im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG nicht voraus, dass der gerichtliche Entscheid auf dem die Forderung beruht, rechtskräftig ist. Es genügt, wenn er vollstreckbar ist (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 7, OFK SchKG-Kren Kostkiewicz, Art. 80 N 2, KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 4).

- 8 - Was die vom Gesuchsgegner gerügte fehlende Fälligkeit angeht, ist anzumerken, dass zwischen der Fälligkeit einer Forderung einerseits und der Vollstreckbarkeit der Forderung zusprechenden Urteils andererseits zu unterscheiden ist. Der Begriff der Vollstreckbarkeit bezieht sich nicht auf die Forderung, sondern auf einen Entscheid. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die in Betreuung gesetzte Forderung im definitiven Rechtsöffnungsverfahren im Zeitpunkt des Erlasses des Zahlungsbefehls fällig gewesen sein (5D_110/2021 vom 23. September 2021 E. 4.1; 5D_111/2021 vom 23. September 2021 E. 4.1; 5A_136/954/2015 vom 22. März 2016 E. 3.1). Das bedeutet, dass die Betreuungsforderung zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls fällig sein muss. Der Zahlungsbefehl vom 3. Januar 2025 in der Betreuung Nr. 1 wurde dem Gesuchsgegner am 15. Januar 2025 zugestellt (Urk. 2). Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Mai 2024 (Urk. 5/8), das dem Gesuchsgegner erfolgreich zugestellt worden sein muss (ein Empfangsschein liegt den Akten nicht bei), da er dagegen eine Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht erhob (vgl. Verfügung des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2024 betr. aufschiebende Wirkung, Urk. 5/14). Damit war die in Betreuung gesetzte Forderung (zusammengesetzt aus Schadenersatzansprüchen und Parteientschädigung) zum massgeblichen Zeitpunkt fällig. d) Schliesslich ist auf die Kritik des Gesuchsgegners nicht weiter einzugehen, wonach für die Schadenersatzforderung – angesichts der gesperrten Vermögenswerte – der Weg der Betreuung auf Pfandverwertung beschritten werden müsse, da es unzulässig sei, ein Pfandrecht zu besitzen und stattdessen andere Vermögenswerte zu pfänden (Urk. 15 S 7). Der Gesuchsgegner begnügt sich im Beschwerdeverfahren, seinen bereits im vorinstanzlichen Verfahren geäusserten Einwand zu wiederholen, ohne sich mit den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. Urk. 16 S. 4) auseinanderzusetzen. Dies genügt den Rüge- und Begründungsanforderungen nicht (vgl. Erw. 2b). Anzumerken ist, dass, selbst wenn vorliegend nach der Betreuung auf Pfandverwertung vorzugehen gewesen wäre, dies die Zulässigkeit der Betreuung auf Pfändung nicht ausschliessen würde (siehe BGE 120 III 105 E. 1).

- 9 - e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

E. 5

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 1'285'669.67. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG auf Fr. 4'000.– festzusetzen. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.